

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 10. Dezember 2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein

§ 1

- (1) Die Stadt Idstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtung decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.

§ 2

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.
- (2) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für sich oder andere beantragt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

- (1) Für die Überlassung von Tischen, Stühlen (ohne Polster) und Bühnenelementen für längstens vier Tage, außerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser, werden folgende Gebühren erhoben:

– für einen Tisch (private Nutzung/Vereinsnutzung)	2,00 Euro
– für einen Tisch (gewerbliche Nutzung)	4,00 Euro
– für einen Stuhl (private Nutzung/Vereinsnutzung)	1,00 Euro
– für einen Stuhl (gewerbliche Nutzung)	2,00 Euro
– für ein Bühnenelement (private Nutzung/Vereinsnutzung)	5,00 Euro
– für ein Bühnenelement (gewerbliche Nutzung)	10,00 Euro

- (2) Bei Beschädigungen sind die Kosten für die Instandsetzung zu erstatten.

- (3) Es kann eine Kautions erhoben werden.

§ 4

(1) Für die in einer Gemeinschaftseinrichtung vorhandene Übertragungsanlage wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

(2) Eventuell anfallende Kosten für Bedienungspersonal von vorhandenen Übertragungsanlagen sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 5

Die Kegelbahngebühr beträgt 7,50 Euro/Stunde und ist durch Geldeinwurf in den Automaten zu entrichten. Bei Ausfall des/der Automaten ist die Gebühr an die Hausmeisterin oder den Hausmeister gegen Quittung zu zahlen.

§ 6

(1) Wird nach einer Veranstaltung der angefallene Müll nicht gemäß § 4 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein entsorgt, führt die Stadt Idstein die Entsorgung durch.

(2) Die anfallenden Müllgebühren sowie der damit verbundene Kostenaufwand für die Entsorgung sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 7

Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Benutzung von Räumen in einer Gemeinschaftseinrichtung richtet sich nach dem Nutzungszweck und der Raumgröße. Die Nutzungszwecke sind in Kategorien unterteilt.

§ 8

(1) Die Gebühren für den Übungsbetrieb der sport- und kulturtreibenden Idsteiner Vereine werden im Rahmen der internen Verrechnung von Seiten der Stadt Idstein getragen.

(2) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird keine Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 erhoben.

(3) Ausschließlich folgende weitere aufgeführte Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen, örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen, mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen sind gebührenfrei. Diese Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen.

Dies gilt ausschließlich für folgende Veranstaltungsarten:

- Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen u. ä.,
- vereinsinterne Familienabende, Weihnachtsfeiern u. ä.,
- Konzerte, Gottesdienste u. ä.,
- Liga-Spiele, Stadtmeisterschaften, Turniere sowie
- Proben für Konzerte, Turniere, Sportveranstaltungen etc.

§ 9

(1) Die sonstigen Nutzungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: - Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen oder Benutzer
 - Gewerbliche Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht
- Kategorie II: - Privat- und Familienfeiern Idsteiner Einwohnerinnen und Einwohner
- Kategorie III: - Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus Idstein

(2) Es werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Lfd Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kategorie I Euro	Kategorie II Euro			Kategorie III Euro
				ab 2021	ab 2024	ab 2027	
1	DGH Dasbach						
	- großer Saal	140	210,00	62,00	70,00	77,00	84,00
	- kleiner Saal	63	95,00	28,00	32,00	35,00	38,00
	- Bühne	34	51,00	15,00	17,00	19,00	21,00
	- Küche	pauschal	80,00	60,00	60,00	60,00	66,00
2	DGH Ehrenbach						
	- Gastraum	90	135,00	40,00	45,00	50,00	54,00
	- Nebensaal	55	83,00	24,00	28,00	30,00	33,00
	- Jugendraum	40	60,00	18,00	20,00	22,00	24,00
	- Küche	pauschal	80,00	60,00	60,00	60,00	66,00
3	DGH Eschenhahn						
	- Saal	140	210,00	62,00	70,00	77,00	84,00
	- Schulungsraum	50	75,00	22,00	25,00	28,00	30,00
	- Bühne	41	62,00	18,00	21,00	23,00	25,00
	- Schankraum	50	75,00	22,00	25,00	28,00	30,00
	- Küche	pauschal	95,00	60,00	60,00	60,00	66,00
4	Willi-Mohr-Halle Heftrich						
	- Saal	229	344,00	101,00	115,00	126,00	138,00
	- Schankraum	66	100,00	29,00	33,00	36,00	40,00
	- Bühne	40	60,00	18,00	20,00	22,00	24,00
	- Küche	pauschal	128,00	70,00	70,00	70,00	88,00
5	Herrenspeicher Erdgeschoss						
	- Saal	102	153,00	45,00	51,00	56,00	62,00
	- Küche	pauschal	49,00	40,00	40,00	40,00	43,00
6	Sporthalle am Hexenturm						
	- Halle	1.215	1.823,00	535,00	608,00	669,00	729,00
	- Segment	405	608,00	178,00	203,00	223,00	243,00
7	DGH Kröftel						
	- Saal	130	195,00	58,00	66,00	72,00	78,00
	- Saal, Anbau mit Schankraum	262	390,00	116,00	132,00	144,00	158,00
	- Küche	pauschal	65,00	60,00	60,00	60,00	66,00

Lfd Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kategorie I Euro	Kategorie II Euro			Kategorie III Euro
				ab 2021	ab 2024	ab 2027	
8	DGH Lenzhahn - Saal - Sitzungsraum - Bühne - Küche mit Schankraum - Vereinsraum (Sonderregelung)	129 20 44 pauschal	194,00 30,00 66,00 66,00	57,00 9,00 20,00 50,00	65,00 10,00 22,00 50,00	71,00 11,00 24,00 50,00	78,00 12,00 27,00 54,00
9	DGH Niederauroff - Saal - Küche/ Schankraum	132 pauschal	198,00 65,00	58,00 50,00	66,00 50,00	73,00 50,00	80,00 64,00
10	DGH Nieder-Oberrod - Saal (gesamt) - kleiner Saal/ Schankraum - Vereinsraum - Küche	226 89 48 pauschal	339,00 144,00 72,00 80,00	100,00 39,00 22,00 60,00	113,00 45,00 24,00 60,00	124,00 49,00 27,00 60,00	136,00 54,00 29,00 66,00
11	DGH Oberauroff - Saal - Küche (ohne Geschirr)	104 pauschal	156,00 50,00	46,00 40,00	52,00 40,00	58,00 40,00	63,00 43,00
12	Richard-Scheid- Halle Walsdorf - Saal (gesamt) - großer Saal - kleiner Saal - Bühne - Vereinsraum - Schankraum/ Gastraum (Sonderregelung) - Küche (Sonderregelung) - Saaltheke (Sonderregelung)	240 144 96 60 42	360,00 216,00 144,00 90,00 63,00	106,00 64,00 42,00 27,00 19,00	120,00 72,00 48,00 30,00 21,00	132,00 80,00 52,00 33,00 23,00	144,00 87,00 58,00 36,00 26,00
13	DGH Wörsdorf Räume im Erdgeschoss - Saal - Küche - Obergeschoss (Sonderregelung)	110 pauschal	165,00 95,00	49,00 70,00	55,00 70,00	61,00 70,00	66,00 88,00
14	Gemeindehalle Wörsdorf - Saal - kleiner Saal - Schankraum - Bühne - Küche	310 40 20 58 pauschal	465,00 60,00 30,00 87,00 110,00	137,00 18,00 9,00 26,00 80,00	155,00 20,00 10,00 29,00 80,00	171,00 22,00 11,00 32,00 80,00	186,00 24,00 12,00 35,00 88,00

Sollten bewirtschaftete Veranstaltungen aufgrund von externen Catering etc. auf die Küchennutzung verzichten, fällt eine zusätzliche Gebühr als Energiepauschale in Höhe von 25,00 Euro an.

(3) Bei Trauerfeiern sind Gebühren gemäß Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch nur 80,00 Euro für die Saalnutzung bzw. 40,00 Euro für die Küchennutzung.

(4) Bei Gebührenerhebungen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

(5) Für Toilettennutzungen anlässlich von Veranstaltungen mit Einnahmen im Außenbereich fällt eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro an. Veranstaltungen innerhalb der Gemeinschaftshäuser haben grundsätzlich Vorrang.

(6) Aus Gründen der Brauchtumspflege wird von den Vereinen bzw. den Vereinsringen für die jeweilige Kerbeveranstaltung (Samstag-Abendveranstaltung und Sonntag-Frühshoppen) und ähnliche, z. B. für das jährliche „Dunkerfest“ sowie für Laien-Theaterveranstaltungen und Faschingsveranstaltungen für Kinder der örtlichen Vereine keine Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben. Von jeder ortsansässigen Schule ist im jeweiligen Stadtteil eine Tagesveranstaltung im Kalenderjahr gebührenfrei. Die Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Gebührenerlass bei den entsprechenden Fachabteilungen der Stadt Idstein gestellt werden, über den der Magistrat der Stadt Idstein entscheidet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein vom 24. Juni 2011 außer Kraft.

Idstein, den 14. Dezember 2020

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

(L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister